

Abklärung der Fahreignung und Führerausweisentzug

Anknüpfend an die Randnote "via sicura" vom 6. Januar 2014 ist auf die nachfolgende Regelung in Art. 15d Abs. 1 lit. a Strassenverkehrsgesetz (SVG) vertieft einzugehen.

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- b.

Mit Inkrafttreten der vorausgehenden Gesetzesbestimmung auf den 1. Juli 2014 wird – unter anderem – bei Fahren in angetrunkenem Zustand ab einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 ‰ obligatorisch eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet und zwar unabhängig davon, ob die Feststellung der Angetrunkenheit mit einem Unfall in Zusammenhang steht oder nicht. Als typische verkehrsmedizinische Fragestellung bedeutet dies eine Suchtabklärung durch einen Arzt mit dem Titel – oder einer gleichwertigen Ausbildung – "Verkehrsmediziner SGRM" (Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmediziner). Die Anordnung dieser Abklärung erfolgt durch die kantonale zuständige Behörde und alle damit verbundenen Kosten, also auch diejenigen des Gutachtens, gehen zulasten des Betroffenen.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Promille oder mehr erfolgt eine vorläufige Abnahme des Führerausweises durch die Polizei und zwar in der Regel bis zum Eintreffen der Blutalkoholanalyse bei der zuständigen kantonalen Behörde. Bestätigt die Analyse den vorgenannten Wert, erfolgt zwingend ein vorsorglicher Einzug des Führerausweises und eine provisorische Wiedererteilung ist bis zum Vorliegen des Gutachtens nicht möglich. Die gesamte Neuregelung wird zu einer Vervielfachung der Suchtabklärungen führen – als Experten zugelassene Mediziner sind trotz Übergangsregelung rar – und auch behördenseits zusätzliche Massnahmen mit sich bringen. Diese Geschäftsfallzunahme wird sowohl bei den rechtsmedizinischen Instituten als auch bei den Massnahmebehörden einen "Bearbeitungsstau" ergeben. Es ist nicht auszuschliessen, dass das gesamte Verfahren länger dauert, als der bei einem Promillewert von 1.6 in jedem Fall anzuordnende Führerausweisentzug. Eine Verfahrensbeschleunigung ist einerseits von den Behörden abhängig, deren Spielraum allerdings aus verfahrensrechtlichen Gründen aber auch in personeller Hinsicht eingeschränkt sein dürfte. Jeder Betroffene ist gut beraten, wenn er die ihm angesetzten Fristen (Stellungnahmen/ Kostenvorschüsse) umgehend wahrnimmt. In gleichem Zusammenhang sollte auch die Anfechtung von Verfügungen gut überlegt sein, da auch im anschliessenden Beschwerdeverfahren nicht mit einer provisorischen Wiedererteilung des Führerausweises gerechnet werden kann.

25. September 2014